

Die Ausübung der politischen Rechte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1977)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE

Das Stimm- und Wahlrecht der Schweizer im Fürstentum Liechtenstein.

Kantonsrat Rohrer, Buchs, hat in der Maisession 1977 des Grossen Rates in einer Einfachen Anfrage das Verfahren der Zustellung des Stimmmaterials und der Stimmabgabe beanstandet, das für Auslandsschweizer wie auch für Stimm- und Anwesenheitsgemeinde aufwendig ist. Er fragte, ob der Regierungsrat bereit sei, die Angelegenheit zu prüfen und Mittel und Wege zu suchen, um die Stimmabgabe der Schweizer im Fürstentum Liechtenstein wenigstens so zu vereinfachen, dass ihnen das Stimmmaterial zugestellt werden kann. Der Regierungsrat antwortete wie folgt:

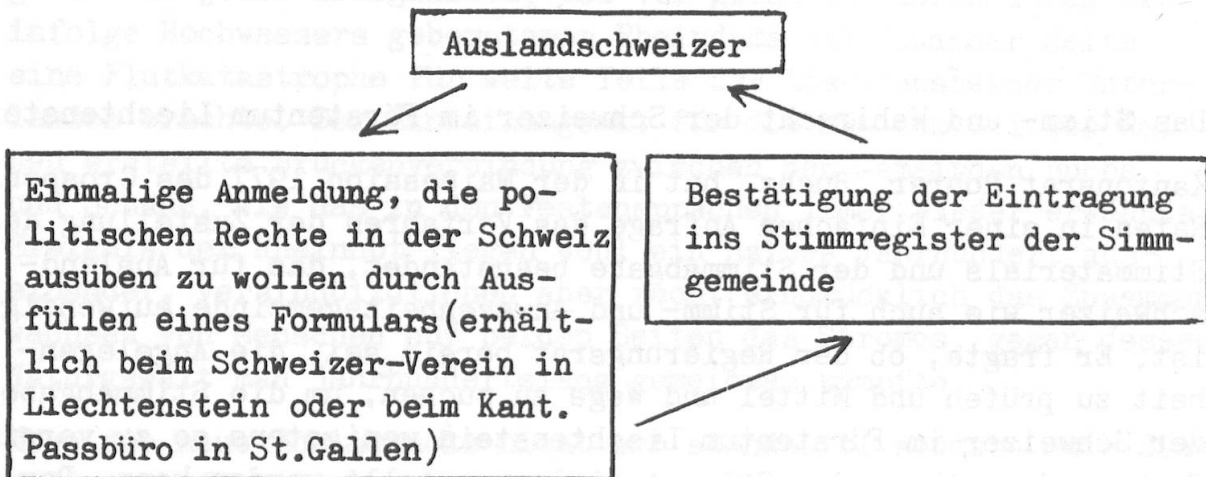
Das Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte der Auslandsschweizer ist durch die Gesetzgebung des Bundes geregelt. Danach muss der stimmberechtigte Auslandschweizer das Abstimmungs-material persönlich abholen und das Stimmrecht in der Schweiz ausüben. Da die Vorschriften neu sind, wird vom Bund aus eine Aenderung vorläufig abgelehnt. Sollte es sich nach einer Einführungszeit erweisen, dass die Einhaltung der Bestimmungen in der Praxis übermässige Schwierigkeiten bereitet, so wird der Regierungsrat einen Vorstoss auf Revision des Bundesrechts prüfen.

Nach Ansicht unseres Vereins dürften die aufgetretenen Schwierigkeiten nicht darin liegen, dass das Stimmmaterial in einer vom Auslandschweizer bezeichneten schweizerischen Gemeinde abgeholt werden muss, sondern vielmehr in der Tatsache, dass das Stimm-material von den Stimmgemeinden den sogenannten Anwesenheitsgemeinden nicht fristgerecht, oder sogar überhaupt nicht, übermittelt wird. Wie in der Gesetzgebung vorgesehen, sollte das Stimmmaterial dem Auslandschweizer 3 Wochen vor der Abstimmung in der Anwesenheits-gemeinde ausgehändigt werden können. Wir haben das Eidgenössische Politische Departement verschiedentlich auf diesen Misstand hingewiesen und hoffen, dass nach einer erneuten Orientierung der schweizerischen Gemeindeämter ein reibungsloseres Funktionieren des Wahlmodus möglich sein sollte.

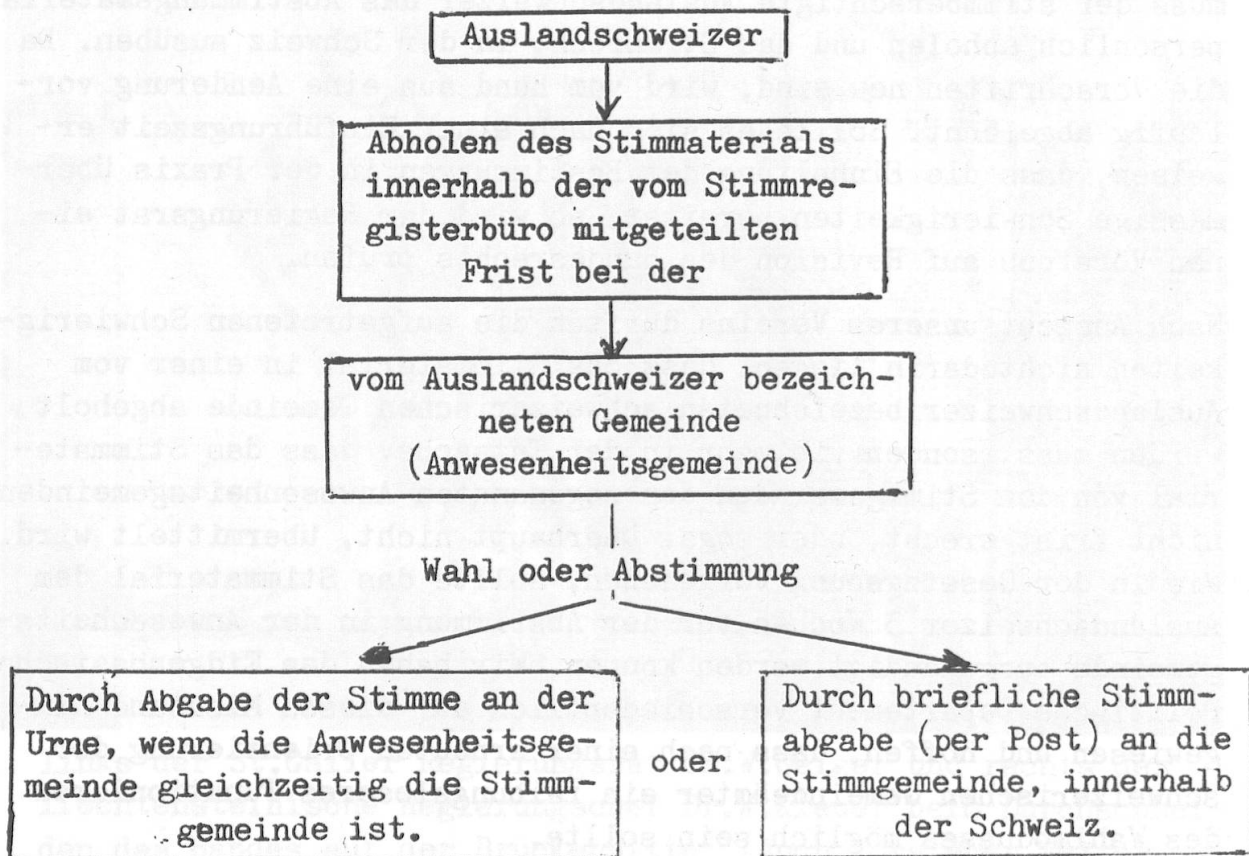
Was hat der Schweizer in Liechtenstein vorzukehren, wenn er an Eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen möchte?

Auf nachstehendem Diagramm versuchen wir, diesen Weg verständlich darzulegen:

Vorgehen in Liechtenstein



Vorgehen in der Schweiz



Bemerkungen:

Für den Auslandschweizer, der nie Wohnsitz in der Schweiz hatte, ist die Stimmgemeinde - d.h. der Ort, wo seine Stimme gezählt wird - seine Heimatgemeinde oder nach seiner Wahl eine seiner Heimatgemeinden.

Der Auslandschweizer, der schon Wohnsitz in der Schweiz hatte, kann als Stimmgemeinde:

- a) seine Heimatgemeinde oder eine seiner Heimatgemeinden oder
- b) eine seiner früheren schweizerischen Wohnsitzgemeinden bezeichnen.

Wichtig

Der Auslandschweizer hat auch das Recht, eidgenössische Referenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen. Er wird darauf achten müssen, seinen Namen nur auf eine Liste einzutragen, die auf den Namen seiner Stimmgemeinde lautet.

EIDG. ABSTIMMUNGEN 1978

Bis heute haben sich über 500 Schweizer in Liechtenstein zur Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen angemeldet. Diese können sich 1978 an folgenden Abstimmungen beteiligen:

26. Februar 1978

- Referendum gegen die 9. AHV-Revision
- Volksinitiative "zur Senkung des AHV-Alters"
- Konjunkturartikel II
- Volksinitiative "Demokratie im Nationalstrassenbau"

28. Mai 1978 (provisorisch)

- Wanderweginitiative
- Volksinitiative "für 12 motorfahrzeugfreie Sonntage"
- Referendum gegen das Zeitgesetz
- Hochschulförderung (sofern Referendum)
- evtl. Referendum Milchwirtschaft (statt Dezember)

24. September 1978 (provisorisch)

- BV-Revision / Kanton Jura
- Währungsbeschluss (sofern Konjunkturartikel verworfen werden sollte)

3. Dezember 1978 (provisorisch)

- Referendum Zolllarifgesetz / Brotpreiserhöhung (event.)
- Finanzpaket
- allfällige weitere Referenden (z.B. MWB 77)